

● www.ecoda.de



ecoda GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Zum Hiltruper See 1
48165 Münster

☎ 02501 2642384
✉ salz@ecoda.de
www.ecoda.de

● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**

zu fünf geplanten Windenergieanlagen am Standort „Kölsumer Peschen“
auf dem Gebiet der Stadt Nettetal (Kreis Viersen)

bearbeitet von:
Alexander Salz, Dipl.-Landschaftsökologe

Münster, 7. November 2024

in Auftrag gegeben von:

BMR energy solutions GmbH
Berliner Ring 11
52511 Geilenkirchen

Auftrag übernommen von:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231/5869-5690
Fax 0231/5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
St.-Nr.: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis	
Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
1 Einleitung.....	1
1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung.....	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2.1 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	3
2 Lage und Biotopausstattung des Vorhabenstandorts sowie der näheren Umgebung.....	7
3 Kurzdarstellung des Vorhabens	9
3.1 Art und Ausmaß des Vorhabens.....	9
3.2 Wirkpotenzial von Windenergieanlagen.....	9
3.2.1 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds (-> Lebensraumverlust /-veränderung).....	9
3.2.2 Verletzungs-/ bzw. Tötungsrisiko	9
4 Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten	10
4.1 Datenabfrage	10
4.1.1 Methodisches Vorgehen	10
4.1.2 Ergebnis der Datenabfrage.....	11
4.2 Auswertung der erhaltenen Antworten.....	16
4.2.1 Methodisches Vorgehen zu erhaltenen Vorkommenshinweisen	16
4.2.2 Ergebnis zu den erhaltenen Vorkommenshinweisen	16
4.3 Fazit	19
5 Überschlägige Prognose und Bewertung.....	20
5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?.....	20
5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?.....	21
5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?.....	21
5.4 Fazit	22
6 Zusammenfassung	23
Abschlussklärung	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Abbildungsverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2</u>	
Abbildung 2.1: Geplante Windenergieanlagen innerhalb des Plangebiets am Standort „Kölsumer-Peschen“ (Maßstab 1 : 15.000).	7

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1</u>	
Karte 1.1: Lage der geplanten Windenergieanlagen	6
<u>Kapitel 1</u>	
Karte 4.1: Hinweise des LANUV auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Vorhabenumfeld.....	15

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 4</u>	
Tabelle 4.1: Erhaltene Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld des Vorhabens mit Angabe der minimalen Entfernung der Funde und der nach MUNV & LANUV (2024) geltenden Prüfbereiche.	17
Tabelle 4.2: Erhaltene Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten (ausgenommen kollisionsgefährdete Vogelarten) im Umfeld des Vorhabens mit Angabe der minimalen Entfernung der Funde und der zentralen Prüfbereiche nach MUNV & LANUV (2024).	17

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung

Anlässe des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) sind die geplante Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort „Kölsumer Peschen“ auf dem Gebiet der Stadt Nettetal, Kreis Viersen (vgl. Karte 1.1).

Das Gutachten wurde von der BMR energy solutions GmbH mit Sitz in Geilenkirchen in Auftrag gegeben.

Aufgaben des vorliegenden Fachbeitrags sind,

- bekannte und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Tierarten zu recherchieren und darzustellen,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen
- und schließlich überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte (siehe Anhang I: Protokoll A einer Artenschutzprüfung).

Nach einer Kurzdarstellung der allgemeinen Landschaftsausstattung des Vorhabenstandorts (Kapitel 2) sowie des Vorhabens und der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen beim Betrieb von WEA (Kapitel 3) werden die zu berücksichtigenden WEA-empfindlichen Arten herausgearbeitet (Kapitel 4). Hierbei werden die Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten am Vorhabenstandort und dessen Umfeld ausgewertet und dargestellt. Ausgehend vom Wirkpotenzial des Vorhabens auf diese Arten(-gruppen) erfolgt die überschlägige Prognose und Bewertung der möglichen Auswirkungen (Kapitel 5). Kapitel 6 fasst die wesentlichen Punkte zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5 des § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land).

Dort wird geregelt:

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1

Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikohöherung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

1.2.1 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1. Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (u. a. alle heimischen Fledermausarten, für Vögel irrelevant),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus § 44 Abs. 1 BNatSchG resultierenden Verbote u. a. für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (LANUV 2024c). Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL

aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ national besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält Kiel (2015) bzw. das MKULNV (2015) für nicht praktikabel. *„Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten „Arten“ von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten“* (KIEL 2015, MKULNV 2015). Es wird darauf verwiesen, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunterfallenden europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MUNV & LANUV (2024) der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A“ herausgegeben. Da nicht alle Arten gleichermaßen von den Auswirkungen von WEA betroffen sind, werden im Anhang 1 des Leitfadens diejenigen Arten dargestellt, die nach MUNV & LANUV (2024, S. 15) durch die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA *„als überdurchschnittlich gefährdet“* gelten. Diese Arten werden als WEA-empfindliche Arten bezeichnet. Für alle anderen, nicht in Anhang 1 genannten Arten *„ist davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden“* und *„dass keine Abweichungen von den in Anhang 1 genannten Arten möglich sind“* (MUNV & LANUV 2024, S. 16).

Im „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ von MWIDE et al. (2018) wird festgehalten:

„Die Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen ist im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MULNV NRW (Az. III 4 – 616.19.02.05) in der jeweils gültigen Fassung abschließend geregelt. Bei Arten, die nach diesem Leitfaden nicht als windenergieempfindlich qualifiziert werden, ist nicht abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen.“

Die Liste der Brutvogelarten, die bezgl. eines möglicherweise signifikant erhöhten Kollisionsrisikos betrachtet werden müssen, werden in Anlage 1 zu 45b BNatSchG Abs. 1 bis 5 deutschlandweit und abschließend dargestellt. Diese Liste wurde unter Berücksichtigung der in NRW vorkommenden Arten im Rahmen der Evaluierung des Leitfadens (MUNV & LANUV 2024, S. 19) angepasst.

Da das BNatSchG nicht die Signifikanzprüfung im Hinblick auf das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für Ansammlungen von Vögeln wie a) Kolonien und b) Schlafplätze regelt, wurden im Leitfaden zu a) zwei Seeschwalben- und sechs Möwenarten sowie zu b) je zwei Weihen- und Milanarten ergänzend aufgenommen (MUNV & LANUV 2024).

Folglich werden bei der Prognose der betriebsbedingten Auswirkungen die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG sowie die nach MUNV & LANUV (2024) bezüglich des Tötungsbestandes zu betrachtenden WEA-empfindlichen Arten mit Ansammlungen und die bezüglich des Störungstatbestandes als WEA-empfindlich geltenden Arten berücksichtigt. Bei den bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens sind alle planungsrelevanten Arten (s. o.) zu betrachten.

In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitsschwellen wird im vorliegenden Gutachten dem Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 12.04.2024 (MUNV & LANUV 2024) und den Anforderungen des § 45b BNatSchG sowie den Hinweisen und Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung gefolgt (z. B. MKULNV 2016).

● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**
zu fünf geplanten Windenergieanlagen am Standort „Kölsumer Peschen“ auf dem Gebiet der Stadt Nettetal (Kreis Viersen)

in Auftrag gegeben von:
BMR energy solutions GmbH

● **Karte 1.1**
Lage der geplanten Windenergieanlagen

- Vorhaben**
-  Standort einer geplanten WEA
 -  Plangebiet

- Sonstiges**
-  Standort einer bestehenden WEA
 -  Stadt- / Gemeindegrenze

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte (DTK 25) in Kombination mit Luftbild (DOP)

bearbeitet von: Alexander Salz, 07. November 2024



2 Lage und Biotopausstattung des Vorhabenstandorts sowie der näheren Umgebung

Das Vorhaben befindet sich im Südosten des Stadtgebiets von Nettetal und liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Schwalm-Nette-Platte“ (Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“). Der AR₁₀₀₀ (1.000 m-Umfeld des Plangebiets, das die fünf geplanten WEA-Standorte beinhaltet) wird fast ausschließlich vom gleichnamigen Landschaftsraum (LANUV 2024b) eingenommen. Das ebene Gelände weist Höhen zwischen 45 und 60 m ü. NN auf.

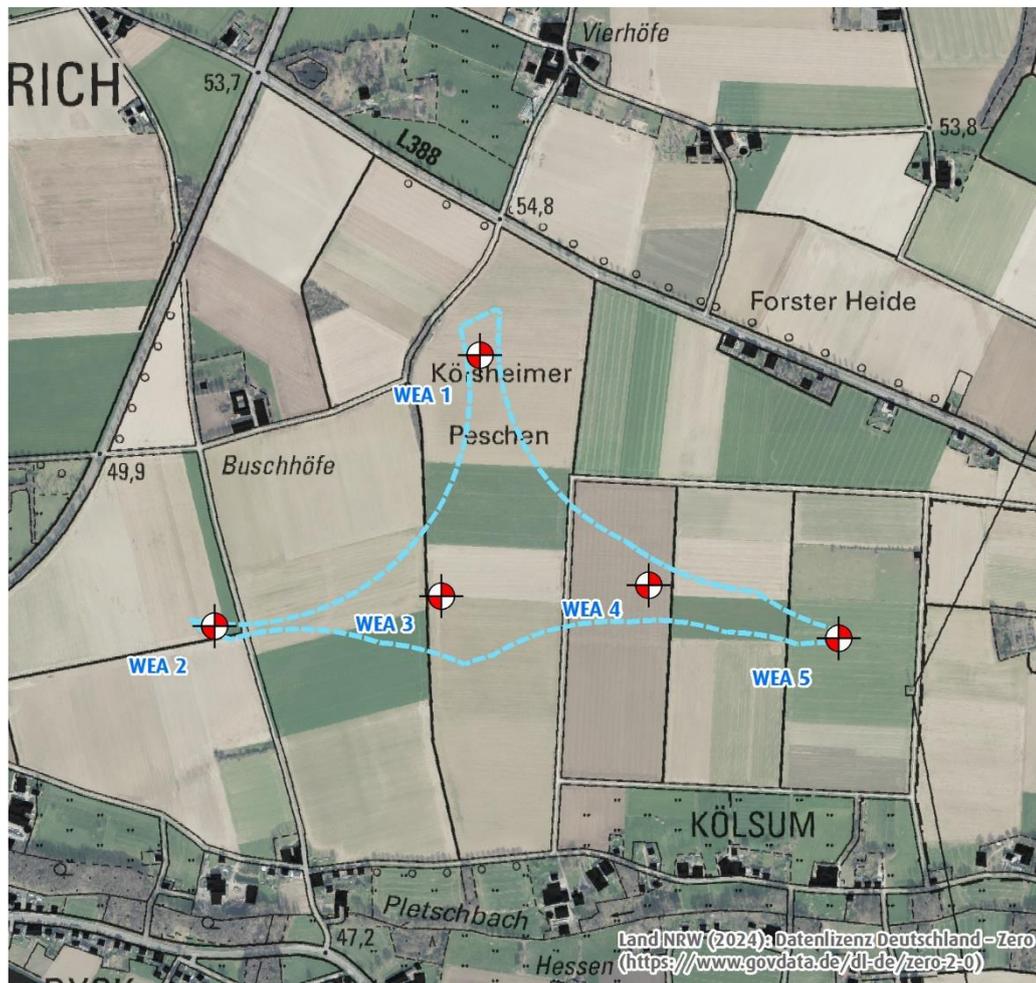


Abbildung 2.1: Geplante Windenergieanlagen innerhalb des Plangebiets am Standort „Kölsumer-Peschen“ (Maßstab 1 : 15.000).

Der AR₁₀₀₀ wird in weiten Teilen von landwirtschaftlich geprägtem Offenland eingenommen, wobei Ackerbau dominiert. Grünland ist insbesondere im Umfeld von Höfen sowie entlang des Pletschbachs vorhanden, der Richtung Westen durch den Süden des AR₁₀₀₀ fließt. Der Gehölzanteil ist gering. Mehrere kleine Wälder befinden sich entlang des Pletschbachs. Im weiteren AR₁₀₀₀ sind vereinzelt Feldgehölze vorhanden. Des Weiteren wird der AR₁₀₀₀ bereichsweise durch Alleen und Hecken strukturiert. Im Westen

des AR₁₀₀₀ befindet sich ein Wasserwerk, dessen Umfeld von Grünland und linearen Gehölzstrukturen umstanden ist. Neben dem Pletschbach streift der Luidbach als weiteres Fließgewässer den Nordrand des AR₁₀₀₀. Größere Stillgewässer sind im AR₁₀₀₀ nicht vorhanden.

Als Verkehrsstraßen führen die Bundesstraße B 509 (im Westen), die Landesstraße L 388 (im Norden) und die Kreisstraße K 24 (im Süden) durch den AR₁₀₀₀. Neben Höfen und Kleinstsiedlungen sind als Siedlungsstrukturen die Ortschaften Dornbusch (Ostgrenze des AR₁₀₀₀), Dyck (Südwesten des AR₁₀₀₀) und Kölsum (Südosten des AR₁₀₀₀) vorhanden.

Der AR₃₀₀₀ und der AR₅₀₀₀ werden in weiten Teilen von Ackerbewirtschaftung geprägt. Ein von Wäldern geprägter Landschaftsausschnitt zieht sich entlang der Süchtelner Höhen vom Nordosten des AR₃₀₀₀ bis in den Südosten des AR₅₀₀₀. Im westlichen Abfrageraum befinden sich Gehölzbestände vor allem im Umfeld der Nette und deren Zuflüsse. Die Nette entspringt bei Dülken im Süden des AR₅₀₀₀ und entwässert nach Nordwesten durch den Westen des AR₃₀₀₀ und den Nordwesten des AR₅₀₀₀. Entlang des Verlaufs der Nette befinden sich mehrere Seen (z. B. Breyeller See, Nettebruch und Windmühlenbruch im Westen des AR₃₀₀₀ sowie Ferkensbruch und De Wittsee im Nordwesten des AR₅₀₀₀).

Zusammenhängende Siedlungsflächen bilden im Westen des AR₃₀₀₀ und AR₅₀₀₀ zur Stadt Nettetal gehörende Ortsteile (u. a. Lobberich und Breyell). Weitere Siedlungsflächen im Abfrageraum stellen die Vier-sener Ortsteile Boisheim (Südwesten des AR₃₀₀₀), Vorst, Süchteln (Osten des AR₅₀₀₀) und Dülken (Südosten des AR₅₀₀₀) dar. In den Nordosten des AR₅₀₀₀ ragen zudem Siedlungsflächen von Grefrath.

Als Hauptverkehrsstraße führt die Autobahn A61 im AR₃₀₀₀ südlich am Vorhaben vorbei.

Innerhalb des AR₅₀₀₀ werden derzeit neun Windenergieanlagen betrieben.

3 Kurzdarstellung des Vorhabens

3.1 Art und Ausmaß des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort „Kölsumer Peschen“ auf dem Gebiet der Nettetal (Kreis Viersen). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 m und einem Rotordurchmesser von 163 m (Gesamthöhe ca. 199,5 m).

3.2 Wirkpotenzial von Windenergieanlagen

Nachfolgend werden nur die betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die bei Windenergieanlagen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Von dem Vorhaben sind größtenteils landwirtschaftlich genutzte Bereiche betroffen. Die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens werden in nachgeordneten Verfahren und im Rahmen der üblichen Prüfmethoden und -verfahren im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung und im Landschaftspflegerischen Begleitplan auf der Grundlage faunistischer Erfassungsergebnisse abgearbeitet.

3.2.1 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds (-> Lebensraumverlust /-veränderung)

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein.

3.2.2 Verletzungs-/ bzw. Tötungsrisiko

Für Tierarten, die den Luftraum nutzen, besteht ein gewisses Risiko, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren oder ein Barotrauma zu erleiden und dabei verletzt oder getötet zu werden. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein.

4 Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten

4.1 Datenabfrage

4.1.1 Methodisches Vorgehen

Nach dem Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) sind folgende Datenquellen zur Ermittlung von Vorkommen WEA-empfindlicher Arten geeignet:

- Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS)
- Schwerpunktorkommen von Brutvogelarten
- Schwerpunktorkommen von Rast- und Zugvogelarten
- ernst zu nehmende Hinweise aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus
- Abfragen bei Fachbehörden, Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region

Im März 2024 wurden für den Umkreis von bis zu 5 km um ein Plangebiet, das die fünf geplanten WEA-Standorte beinhaltet (AR₅₀₀₀), bei den folgenden Unteren Naturschutzbehörden (UNB), Kommunen, Biologischen Stationen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes Anfragen zu bekannten Vorkommen WEA-empfindlicher Arten gestellt:

- | | |
|--|-----------------------|
| • LANUV | • Stadt Nettetal |
| • Vogelschutzwarte NRW | • Stadt Viersen |
| • UNB Kreis Viersen | • Gemeinde Grefrath |
| • Landesbüro der Naturschutzverbände | • Gemeinde Brüggen |
| • Biologische Station Krickbecker Seen | • Gemeinde Schwalmtal |

Folgende Arten gelten nach dem Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) als empfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA, die zur Vereinfachung der Abfrage innerhalb der folgenden drei Untersuchungsradien abgefragt wurden.

0-1.000 m:

Haselhuhn (Brut), Nordische Wildgänse (Rast: Schlafplätze, Nahrungshabitat), Zwergschwan (Schlafplätze, Nahrungshabitat), Singschwan (Schlafplätze, Nahrungshabitat), Nachtschwalbe (Ziegenmelker) (Brut), Wachtelkönig (Brut), Kiebitz (Brut, Rast), Goldregenpfeifer (Rast), Mornellregenpfeifer (Rast),

Brachvogel (Brut), Uferschnepfe (Brut), Bekassine (Brut), Rotschenkel (Brut), Rohrdommel (Brut), Zwergdommel (Brut), Grauammer (Brut).

Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus.

0-3.000 m:

Kranich (Brut, Rast: Schlafplätze), Möwen (Brutkolonien), Flusseeeschwalbe (Brutkolonien), Trauerseeeschwalbe (Brutkolonien), Schwarzstorch (Brut), Weißstorch (Brut), Wespenbussard (Brut), Kornweihe (Brut), Wiesenweihe (Brut-, Schlafplätze), Rohrweihe (Brut-, Schlafplätze), Baumfalke (Brut), Fischadler (Brut), Schwarzmilan (Brut-, Schlafplätze), Uhu (Brut), Sumpfohreule (Brut), Wanderfalke (Brut).

0-5.000 m:

Rotmilan (Brut-, Schlafplätze), Seeadler (Brut).

4.1.2 Ergebnis der Datenabfrage

Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS)

Die untersuchungsraumbezogene Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2024d) vom 25. Oktober 2024 ergab für den AR₅₀₀₀ zwei flächenbezogene Hinweise auf Vorkommen des Kiebitzes ca. 1,7 km südlich und 2,5 km südwestlich des Vorhabens. Die Nachweise stammen aus dem Jahr 2011, reichen jedoch jeweils nicht für einen Reproduktionsnachweis aus (vgl. Karte 4.1).

Landschaftsinformationssammlung des LANUV (LINFOS)

Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten liegen für folgende Schutzgebiete im Abfrageraum vor (LANUV 2024b):

Das EU-Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) beginnt ca. 3,7 km nordwestlich des nächsten geplanten WEA-Standorts. Für dieses Natura2000-Gebiet sind Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Tundrasaatgans (Wintergast), Blässgans (Wintergast), Nachtschwalbe (Brut/Fortpflanzung), Kiebitz (Brut/Fortpflanzung), Bekassine (auf dem Durchzug), Bekassine (Brut/Fortpflanzung), Trauerseeeschwalbe (auf dem Durchzug), Rohrdommel (Wintergast), Fischadler (auf dem Durchzug), Wespenbussard (Brut/Fortpflanzung), Kornweihe (Wintergast), Schwarzmilan (Brut/Fortpflanzung) und Baumfalke (Brut/Fortpflanzung) aufgeführt (vgl. Karte 4.1).

Das FFH-Gebiet „Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See“ (DE-4603-301) ist innerhalb des AR₅₀₀₀ in den Abgrenzungen des o. g. EU-Vogelschutzgebiets enthalten und reicht von Nordwesten bis auf 3,9 km an das Vorhaben heran. Für dieses Schutzgebiet sind Vorkommen der Bekassine (auf dem Durchzug), Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug), Rohrdommel (Wintergast), Wespenbussard (Brut/Fortpflanzung), Baumfalke (Brut/Fortpflanzung) sowie der Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus gelistet (vgl. Karte 4.1).

Bezüglich weiterer im Abfrageraum befindlicher Schutzgebiete und im Biotopkataster enthaltener Flächen liegen keine Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten vor (LANUV 2024b).

Schwerpunktorkommen (SPVK) von WEA-empfindlichen Brutvogelarten und Rast- und Zugvogelarten

Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Brutvogelarten sind im Abfrageraum nicht vorhanden.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens der Zugvogelart Goldregenpfeifer (vgl. Karte 4.1 und LANUV 2024a).

Datenabfrage bei kommunalen Datenbanken und Katastern sowie bei Fachbehörden, Biologischen Stationen und dem ehrenamtlichen Naturschutz

Im Rahmen der Abfrage nach Vorkommen von Schwarz- und Weißstörchen teilte die Vogelschutzwarte NRW (Hr. Jöbges, E-Mail vom 04.03.2024) mit, dass im abgefragten Raum (3.000 m-Umfeld des Vorhabens) keine Brutorkommen der Arten Schwarzstorch und Weißstorch bekannt sind.

Die Gemeinde Schwalmtal (E-Mail vom 22.07.2024) übermittelte Unterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ in der Gemeinde Schwalmtal, darunter eine Artenschutzvorprüfung des Büros öKOPLAN (2020). Im südwestlichen und südlichen Grenzbebereich des AR₅₀₀₀ liegen die u. a. in der Artenschutzvorprüfung betrachteten Teilflächen 1 („westlich Dilkrath“) und 2 („östlich Rennepstraße“). Eine kartographische Verortung der recherchierten Vorkommen wurde in dem Gutachten nicht vorgenommen – erhaltene Meldungen sind tabellarisch zusammengetragen. Bei folgenden WEA-empfindlichen Vogelarten beziehen sich Hinweise auf ggf. relevante Brut- oder Rastorkommen gemäß MUNV & LANUV (2024) innerhalb des AR₅₀₀₀, wobei sich deren Lage im Abfrageraum jedoch nur sehr grob verorten lässt – auf eine kartographische Darstellung der ungefähren Lage der Meldungen wurde daher verzichtet.

- Kiebitz:

- Eine aufgeführte Meldung (16 rastende Individuen bei Boisheim zwischen Lind und Pütterteich) lässt sich im Süden des AR₃₀₀₀ in mindestens 1.500 m Entfernung zum Vorhaben verorten.

- Goldregenpfeifer:
Zwei Meldungen sind im Süden des AR₅₀₀₀ (27.03.2018: ein Individuum abfliegend westlich von Dülken) sowie im südwestlichen Grenzbereich des AR₅₀₀₀ (21.09.2014 bzw. 11.10.2014: ein Individuum rastend bzw. durchziehend bei Happelter Heide) zu verorten.
- Wespenbussard:
Ein Brutvorkommen im Jahr 2017 in einem Waldbereich nördlich von Heidend (Südwesten des AR₅₀₀₀). Es wird davon ausgegangen, dass sich der Brutplatz in einem Abstand von über 3,6 km zum Vorhaben befindet.
- Rotmilan:
Ein Brutnachweis bei Vorst (Viersen) ohne konkrete Ortsangabe und Nachweisjahr ist räumlich im Westen des AR₃₀₀₀ oder im Westen des AR₅₀₀₀ zu verorten. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Meldung sich auf einen Brutplatz in einer Entfernung von über 1.200 m zum Vorhaben bezieht.
- Uhu:
Ein rufendes Individuum im Mai 2019 zwischen Boisheim und Schündelenhöfe (Südrand des AR₃₀₀₀). Als potenzielles Bruthabitat im Umfeld der Meldung befindet sich östlich von Lind eine Abgrabung (Kies, Kiessand), die ca. 2,2 km südlich des Vorhabens beginnt.
Ein rufendes Individuum am 05.02.2017 in Dülken-Nord auf Höhle Lindenallee (Südosten des AR₅₀₀₀).

Für das Umfeld der Fläche 1 „westlich Dilkraht“ liegen laut der Recherche von ÖKOPLAN (2020) Nachweise der WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, und Rauhaufledermaus vor, die aus einer Fledermauserfassung vom Büro DENZ aus dem Jahr 2017 stammen. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachweise jeweils in Entfernungen von über 4.000 m zum Vorhaben erfolgten.

Die Stadt Grefrath (E-Mail vom 12.03.2024) meldet einen knapp außerhalb nordöstlich des AR₅₀₀₀ gelegenen Brutplatz des Weißstorchs (Nisthilfe), an dem ein Paar im Jahr 2023 erfolgreich gebrütet hat. Im Jahr 2024 war die Nisthilfe wieder besetzt. Da sich der Brutplatz außerhalb des AR₅₀₀₀ befindet, wurde auf eine kartographische Darstellung verzichtet.

Der Stadt Nettetal (E-Mail vom 06.03.2024) und der Gemeinde Brüggen (E-Mail vom 05.03.2024) sind keine Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im jeweiligen Abfrageraum bekannt. Die Stadt Viersen (E-Mail vom 04.03.2024) verweist auf die Zuständigkeit der Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen.

Die Anfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen, dem Landesbüro für Naturschutzverbände und der Biologischen Station Krickenbecker Seen blieben bis zum jetzigen Zeitpunkt unbeantwortet.

- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**
zu fünf geplanten Windenergieanlagen am Standort „Kölsumer Peschen“ auf dem Gebiet der Stadt Nettetal (Kreis Viersen)

in Auftrag gegeben von:
BMR energy solutions GmbH

● **Karte 4.1**

Hinweise des LANUV auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Vorhabenumfeld

Vorhaben

-  Standort einer geplanten WEA
-  Plangebiet

Abfrageräume

-  Grenze AR₁₀₀₀
-  Grenze AR₃₀₀₀
-  Grenze AR₅₀₀₀

Daten aus dem Fundortkataster (FOK)

-  Kiebitz (Art, vorhanden, kein Reproduktionsnachweis)

Schwerpunktvorkommen Zugvögel (Energieatlas NRW)

-  Goldregenpfeifer

Schutzgebiete mit Hinweisen auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten

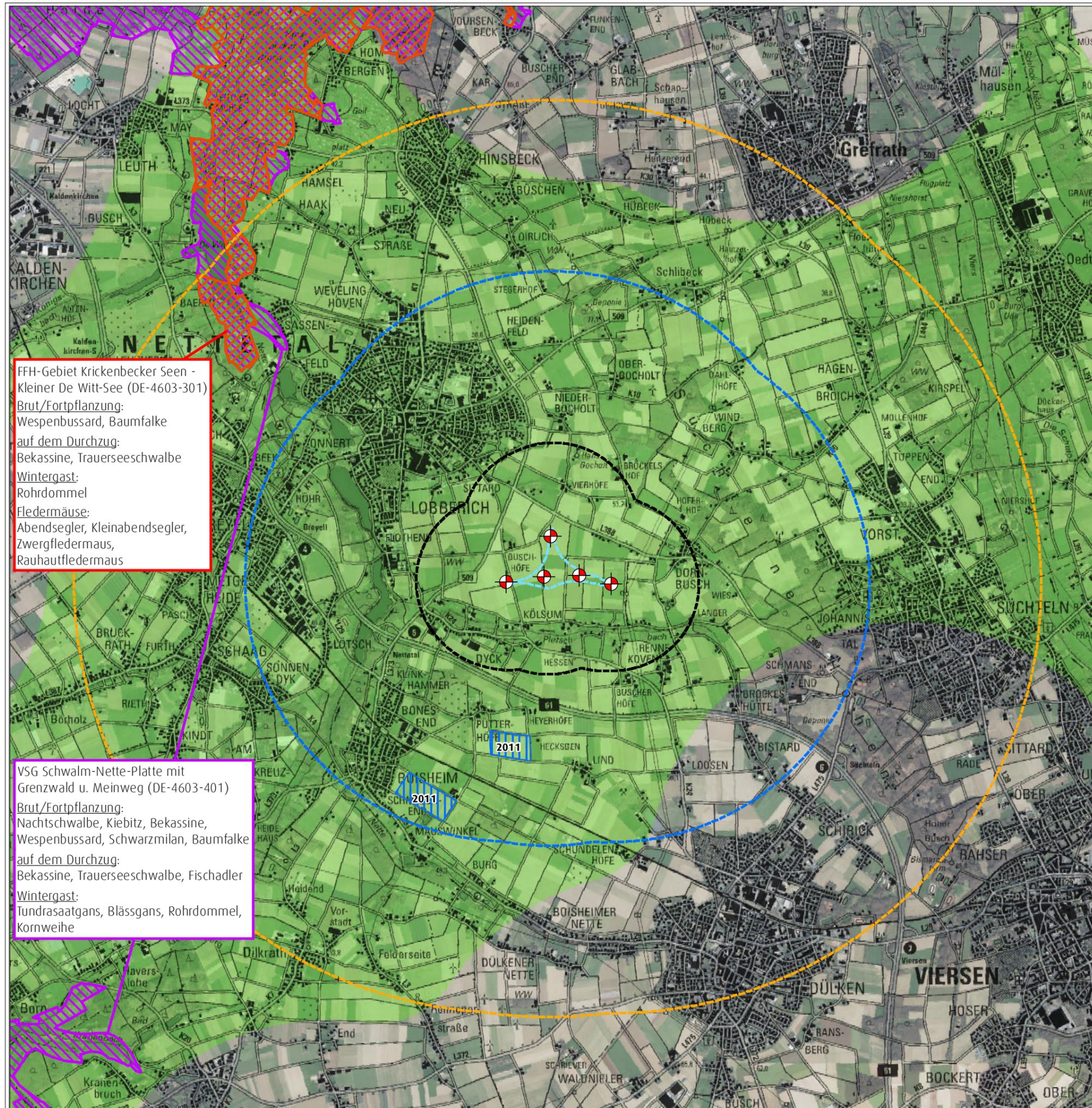
-  EU-Vogelschutzgebiet (VSG)
-  FFH-Gebiet

- bearbeiteter und vergrößerter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte (DTK50) in Kombination mit Luftbild (DOP)

bearbeitet von: Alexander Salz, 07. November 2024

0 450 2.250 m

Maßstab 1 : 45.000 @ DIN A3



FFH-Gebiet Krickenbecker Seen - Kleiner De Witt-See (DE-4603-301)
Brut/Fortpflanzung:
Wespenbussard, Baumfalke
auf dem Durchzug:
Bekassine, Trauerseeschwalbe
Wintergast:
Rohrdommel
Fledermäuse:
Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus

VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg (DE-4603-401)
Brut/Fortpflanzung:
Nachtschwalbe, Kiebitz, Bekassine, Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalke
auf dem Durchzug:
Bekassine, Trauerseeschwalbe, Fischadler
Wintergast:
Tundrasaatgans, Blässgans, Rohrdommel, Kornweihe

4.2 Auswertung der erhaltenen Antworten

4.2.1 Methodisches Vorgehen zu erhaltenen Vorkommenshinweisen

Für die in Kapitel 4.1.1 aufgezählten Vogelarten werden artspezifische Radien für Untersuchungsgebiete im Rahmen von WEA-Planungen anhand der in den Tabellen 2b und 2c im Anhang 2 des Leitfadens (MUNV & LANUV 2024) aufgeführten Prüfbereiche und unter Berücksichtigung der Anlage 1, Abschnitt 1 „Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten“ zu §45b Abs. 1 bis 5 des BNatSchG definiert.

Für ausgewählte Vogelarten werden zusätzlich Radien für erweiterte Untersuchungsgebiete angegeben (vgl. Anhang 2, Tabelle 2a (Spalte 4) sowie Tabelle 2b (Spalte 3), MUNV & LANUV 2024). *„[...] Der erweiterte Prüfbereich ist jedoch nur relevant beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen“* (MUNV & LANUV 2024; S. 62).

Im weiteren Vorgehen erfolgt auf Grundlage der erhaltenen Hinweise, der artspezifischen Prüfbereiche sowie des Status als Brut- bzw. Rast- und Zugvogel die Abschichtung der zu berücksichtigenden WEA-empfindlichen Vogelarten. Für Fledermäuse ist ein Untersuchungsradius von 1.000 m um das Vorhaben angegeben (MUNV & LANUV 2024).

4.2.2 Ergebnis zu den erhaltenen Vorkommenshinweisen

Für den AR₅₀₀₀ liegen Hinweise auf Vorkommen von 16 WEA-empfindlichen Vogelarten (Tundrasaatgans, Blässgans, Nachtschwalbe, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Bekassine, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Fischadler, Wespenbussard, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Baumfalke) und fünf WEA-empfindlichen Fledermausarten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und, Rauhautfledermaus) vor.

In den Tabellen 4.1 und 4.2 sind der minimale Abstand bekannter Vorkommen der einzelnen WEA-empfindlichen Arten bzw. kollisionsgefährdeter Arten zum Vorhaben, die artspezifischen Prüfbereiche nach MUNV & LANUV (2024) und der Status der jeweiligen Art im AR₅₀₀₀ zusammenfassend dargestellt. Unberücksichtigt bleiben hierbei Hinweise auf potenziell zu erwartende Vorkommen oder Angaben im Raum ohne genaue Verortung.

Tabelle 4.1: Erhaltene Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld des Vorhabens mit Angabe der minimalen Entfernung der Funde und der nach MUNV & LANUV (2024) geltenden Prüfbereiche.

Art	minimaler Abstand zum Vorhaben [m]	Nahbereich/ zentraler Prüfbereich/ erweiterter Prüfbereich [m]	Status
Trauerseeschwalbe	-	- / 1.000 / 3.000	Dz
Weißstorch	5.070	500 / 1.000 / 2.000	Bv
Fischadler	-	500 / 1.000 / 3.000	Dz
Wespenbussard	> 3.600	500 / 1.000 / 2.000	Bv
Kornweihe	-	400 / 500 / 2.500	Wg
Rotmilan	> 1.200	500 / 1.200 / 3.500	Bv
Schwarzmilan	3.735*	500 / 1.000 / 2.500	Bv
Uhu	> 2.200	500 / 1.000 / 2.500	Bv?
Baumfalke	3.735*	350 / 450 / 2.000	Bv

Tabelle 4.2: Erhaltene Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten (ausgenommen kollisionsgefährdete Vogelarten) im Umfeld des Vorhabens mit Angabe der minimalen Entfernung der Funde und der zentralen Prüfbereiche nach MUNV & LANUV (2024).

Art	minimaler Abstand zum Vorhaben [m]	Zentraler Prüfbereich [m] nach MUNV & LANUV (2024)	Status
Vögel			
Tundrasaatgans	3.735*	200	Wg
Blässgans	3.735*	200	Wg
Nachtschwalbe	3.735*	500	Bv
Kiebitz	1.750* / >1.500	100 (Brut) / 400 (Rast)	Bv/Rv
Goldregenpfeifer	0 ^{SPVK}	1.000	Rv
Bekassine	3.735*	500	Bv
Rohrdommel	-	1.000	Wg
Fledermäuse			
Abendsegler	3.910*	1.000	D
Kleinabendsegler	3.910*	1.000	D

Art	minimaler Abstand zum Vorhaben [m]	Zentraler Prüfbereich [m] nach MUNV & LANUV (2024)	Status
Breitflügelfledermaus	> 4.000	1.000	D
Zwergfledermaus	3.910*	1.000	D
Rauhautfledermaus	3.910*	1.000	D

Erläuterungen zu den Tabellen 4.1 und 4.2:

Status: Bv: Brutvogel Rv: Rastvogel Dz: Durchzügler/auf dem Durchzug Wg: Wintergast D: Detektornachweis
 Lage: *: Artnachweis innerhalb einer flächigen Abgrenzung oder eines Schutzgebiets.
 SPVK: Die Angabe bezieht sich auf ein Schwerpunktorkommen.

Ein minimaler Abstand zum Vorhaben wurde bei WEA-empfindlichen Vogelarten nur angegeben, falls sich die Nachweise oder ernst zu nehmenden Hinweise auf ggf. relevante Brut- oder Rastorkommen nach MUNV & LANUV (2024) beziehen.

Vögel

- kollisionsgefährdete Arten

Bezüglich der Trauerseeschwalbe liegen aus dem Abfrageraum keine Hinweise Brutkolonien vor, die im Sinne von Vogelansammlungen nach MUNV & LANUV (2024) zu berücksichtigen wären.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch, Fischadler, Wespenbussard, Kornweihe, Schwarzmilan und Baumfalke liegen keine Hinweise auf Brutorkommen innerhalb eines Prüfbereichs nach MUNV & LANUV (2024) vor. Auf eine weitere Betrachtung dieser Arten wird daher verzichtet.

Für den Rotmilan liegt ein von ÖKOPLAN (2020) recherchierter Hinweis auf ein Brutorkommen im Umfeld des zur Stadt Viersen gehörenden Ortsteils Vorst vor, ohne dass eine konkrete Ortsangabe und ein Nachweisjahr aufgeführt ist. Da nicht auszuschließen ist, dass sich das genannte Brutorkommen im erweiterten Prüfbereich nach MUNV & LANUV (2024) befindet, wird der Rotmilan höchstvorsorglich in die weitere Betrachtung mit aufgenommen.

Im Fall des Uhu kann unter Berücksichtigung eines Hinweises (Nachweis eines rufenden Individuums in der Brutperiode des Jahres 2019, potenzielles Bruthabitat: Kiesabgrabung) ein Brutorkommen innerhalb des erweiterten Prüfbereichs nach MUNV & LANUV (2024) nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Uhu wird daher höchstvorsorglich in die weitere Betrachtung aufgenommen.

- störungsempfindliche Arten

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens der Zugvogelart Goldregenpfeifer (vgl. LANUV 2024a). Die Art ist daher bei der vertiefenden Prüfung zu berücksichtigen.

Bezüglich der gegenüber dem Betrieb von WEA als störemfindlich geltenden Arten Tundrasaatgans, Blässgans, Nachtschwalbe, Kiebitz, Bekassine und Rohrdommel ergab die Datenabfrage keine Hinweise auf relevante Brut- oder Rastvorkommen im Bereich der jeweiligen zentralen Prüfbereiche nach MUNV & LANUV (2024). Auf eine weitere Betrachtung dieser Arten kann daher verzichtet werden.

Fledermäuse

Für die WEA-empfindlichen Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus lieferte die Datenabfrage keine Hinweise auf Vorkommen im 1.000 m-Umfeld des Vorhabens. Allerdings ist bezüglich dieser Tiergruppe im Vergleich zu den Vögeln eine defizitäre Datengrundlage anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Habitatausstattung des Vorhabenumfeldes werden höchstvorsorglich relevante Vorkommen dieser WEA-empfindlicher Fledermausarten innerhalb des AR₁₀₀₀ vorausgesetzt. Daher werden die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus in die weitere Bewertung aufgenommen.

4.3 Fazit

Für den AR₅₀₀₀ liegen Hinweise auf Vorkommen von 16 WEA-empfindlichen Vogelarten und fünf WEA-empfindlichen Fledermausarten vor.

Unter Berücksichtigung der von MUNV & LANUV (2024) aufgeführten artspezifischen Prüfbereiche (Anhang 2, Tabellen 2a bis 2c) sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die WEA-empfindlichen Arten Goldregenpfeifer, Rotmilan, Uhu, Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und zu prognostizieren.

5 Überschlägige Prognose und Bewertung

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Fragestellungen für die verbleibenden Arten überschlägig beantwortet. Darüber hinaus wird dargestellt, mit welchen Maßnahmen gegebenenfalls eintretenden Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden kann.

Die überschlägige Prognose zu den Auswirkungen des Vorhabens erfolgt für die drei WEA-empfindlichen Vogelarten Goldregenpfeifer, Rotmilan und Uhu sowie für die fünf WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus.

5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Betriebsbedingte Individuenverluste, die in Ihrem Ausmaß als eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu werten wären, sind bei den kollisionsgefährdeten Vogelarten Rotmilan und Uhu sowie den Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung von Fortpflanzungsstätten bzw. bevorzugt genutzten Räumen (Felderhebungen zu Vögeln)
- ggf. gesonderte Raumnutzungsanalyse bei den Vogelarten
- optional: Felderhebungen zur Feststellung von Vorkommen und gegebenenfalls Funktionsräumen/-elementen von Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus und Breitflügelfledermaus (gemäß Kapitel 6.2 des Leitfadens (MUNV & LANUV 2024))
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung eines ermittelten Tatbestands gelten:

- Projektmodifizierung (bspw. Verschiebung von WEA-Standorten)
- Betriebseinschränkung (Abschaltalgorithmen)
- ggf. Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe nach Inbetriebnahme der WEA mit anschließender Feinsteuerung von Abschaltalgorithmen
- Gestaltung des Mastfußbereiches
- Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der geplanten WEA
- Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage abseits der geplanten WEA

5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Störwirkungen, die im Sinne des Gesetzes als erheblich zu werten wären (-> Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation), sind nur in besonderen Fallkonstellationen bei bestimmten WEA-empfindlichen Vogelarten zu erwarten, die ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen. Der in diesen Fällen dann vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses zum jetzigen Zeitpunkt bei der Art Goldregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden.

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung der Größe von Lokalpopulationen (Felderhebungen zu Vögeln)
- ggf. Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich gelten:

- Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage abseits der geplanten WEA
- Projektmodifizierung (bspw. Verschiebung von WEA-Standorten)
- Betriebseinschränkung (Abschaltalgorithmen)

5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Betriebsbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes sind nur in besonderen Fallkonstellationen bei bestimmten WEA-empfindlichen Vogelarten zu erwarten. Der in diesen Fällen dann vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses bei der Art Goldregenpfeifer (als Rastvogel) zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung von Ruhestätten bzw. bevorzugt genutzten Räumen (Felderhebungen zu Vögeln)
- ggf. Festlegung von Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich gelten:

- Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage abseits der geplanten WEA
- Projektmodifizierung (bspw. Verschiebung von WEA-Standorten)
- Betriebseinschränkung (Abschaltalgorithmen)

5.4 Fazit

Aufgrund von Hinweisen innerhalb der artspezifisch geltenden Prüfbereiche nach MUNV & LANUV (2024) sind im Vorhabenumfeld ggf. relevante Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten Goldregenpfeifer, Rotmilan und Uhu sowie der WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Diese Arten sind daher in die weitere artenschutzrechtliche Bewertung aufzunehmen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden einige Möglichkeiten aufgezeigt, die gegebenenfalls bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen.

Diese Maßnahmen können jedoch erst dann vorhabenbezogen konkretisiert werden (oder gegebenenfalls entfallen), wenn über die tatsächlichen Vorkommen und Verhaltensweisen der Arten ausreichend Informationen zusammengetragen wurden, also eine vertiefende Prüfung (ASP II) erfolgt. In der Regel sind hierzu Kartierungen notwendig. Für Erfassungen, die im Rahmen einer vertiefenden Prüfung durchgeführt werden sollten, liefert der Leitfaden einheitliche Standards (vgl. Kapitel 6 in MUNV & LANUV 2024).

In keinem Fall erwächst aus der möglicherweise gegebenen Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz dieser Arten der Umstand eines rechtlichen Hindernisses, welches das Vorhaben vollzugsunfähig machen würde, da

- eine Durchführ- bzw. Umsetzbarkeit von Maßnahmen an den neu geplanten WEA (bspw. Abschaltalgorithmen) bzw. von Maßnahmen in der Landschaft (bspw. Habitatoptimierung) vorausgesetzt werden kann,
- eine ausreichend große Aussicht auf kurzfristigen Erfolg der Maßnahmen besteht,
- und zudem mit einem betriebsbegleitenden Risikomanagement ggf. auftretenden Unzulänglichkeiten entgegengewirkt werden kann.

6 Zusammenfassung

Anlässe des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) sind die geplante Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort „Kölsumer Peschen“ auf dem Gebiet der Stadt Nettetal, Kreis Viersen (vgl. Karte 1.1).

Das Gutachten wurde von der BMR energy solutions GmbH mit Sitz in Geilenkirchen in Auftrag gegeben.

Zur Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A“ (MUNV & LANUV 2024) vorliegende Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Umfeld des Vorhabens ermittelt.

Für den Abfrageraum liegen Hinweise auf Vorkommen von 16 WEA-empfindlichen Vogelarten und fünf WEA-empfindlichen Fledermausarten vor. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Prüfbereiche (MUNV & LANUV 2024) und der Habitatausstattung können auf dieser überschlägigen Bewertungsebene betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die WEA-empfindlichen Vogelarten Goldregenpfeifer, Rotmilan und Uhu sowie auf die WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist daher für das geplante Windenergievorhaben am Standort „Kölsumer Peschen“ erforderlich. In der Regel sind hierzu nach MUNV & LANUV (2024) Kartierungen notwendig.

In keinem Fall erwächst aus der möglicherweise gegebenen Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz dieser Arten der Umstand eines rechtlichen Hindernisses, welches das Vorhaben vollzugsunfähig machen würde, da

- eine Durchführ- bzw. Umsetzbarkeit von Maßnahmen an den geplanten WEA (bspw. Abschaltalgorithmen) bzw. von Maßnahmen in der Landschaft (bspw. Habitatoptimierung) vorausgesetzt werden kann,
- eine ausreichend große Aussicht auf kurzfristigen Erfolg der Maßnahmen besteht,
- und zudem mit einem betriebsbegleitenden Risikomanagement ggf. auftretenden Unzulänglichkeiten entgegengewirkt werden kann.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Münster, 7. November 2025


Dipl.-Landschaftsökol. Alexander Salz

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Vermerk zu möglicherweise sensiblen Daten:

Das vorliegende Dokument enthält Karten, auf denen Brutplätze bzw. Revierzentren von streng geschützten Vogelarten enthalten sind. Wenn dieses Dokument veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden sollte, wird empfohlen abzuwägen, ob diese Karten mit veröffentlicht werden.

Literaturverzeichnis

- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024a): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Planungskarte Windenergie.
<http://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024b): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024c): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 02.02.2024.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024d): Untersuchungsraumbezogene Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS). Recklinghausen.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MUNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und

Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.

ÖKOPLAN (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ in der Gemeinde Schwalmtal. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Schwalmtal. Essen.

Anhang

Anhang I: Protokoll A zur artenschutzrechtlichen Prüfung